



Wi-2024-11438/8-See

31. Jänner 2024

Programmdokument

des Landes Oberösterreich

zur

„Förderung von JungunternehmerInnen
in Kooperation mit der OeHT“

([TOURISMUS.OeHT.Jung](#))

für den Zeitraum

1.1.2024 – 31.12.2027

Das vorliegende Programmdokument zur „Förderung von JungunternehmerInnen in Kooperation mit der OeHT ([TOURISMUS.OeHT.Jung](#))“ stellt eine Konkretisierung der „Rahmen-Richtlinie für die werbebetriebliche Tourismusförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 1.1.2024–31.12.2030“¹ dar. Das Programmdokument ist inhaltliche Grundlage und Basis für Förderentscheidungen des Landes Oberösterreich.

¹ gemäß Beschluss der Oö. Landesregierung vom 22.01.2024



Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Geltungsbereich	3
2.	Zielsetzungen	3
3.	Gegenstand der Förderung	3
4.	Persönliche Voraussetzungen	4
5.	Sachliche Voraussetzungen	4
6.	Förderbare Vorhaben	4
7.	Förderbare und nicht förderbare Kosten	4
8.	Förderungsart	4
9.	Förderungshöhe	4
10.	Antragstellung	5
11.	Förderungsentscheidung	5
12.	Allgemeine Bestimmungen	5

1. Geltungsbereich

Das Land Oberösterreich hat mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) für den Zeitraum 2023 – 2027 eine Vereinbarung zur Kofinanzierung von Vorhaben im Rahmen der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie)“² abgeschlossen.

Das gegenständliche Programmdokument „Förderung von JungunternehmerInnen in Kooperation mit der OeHT (TOURISMUS.OeHT.Jung)“ regelt die Vergabe von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich für alle im Zeitraum zwischen **1.1.2024 und 31.12.2027** bei der **Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GesmbH (OeHT)** eingebrachten Förderungsansuchen, welche im Rahmen der og. Vereinbarung des Landes Oberösterreich mit dem BMAW abgewickelt werden.

2. Zielsetzungen

- 2.1. Grundlage für die strategischen Zielsetzungen des Programmdokuments „Förderung von Tourismusbetrieben in Kooperation mit der OeHT (TOURISMUS.OeHT.Jung)“ bildet die „Landes-Tourismusstrategie 2030“ des Landes Oberösterreich.³

Daraus lässt sich insbesondere folgende Zielsetzung ableiten:

- Unterstützung der Gründung und Übernahme von Unternehmen der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.

- 2.2. Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments sollen einen Beitrag zu folgenden Zielen für nachhaltige Entwicklung (SDG⁴) leisten bzw. keine negativen Auswirkungen auf die Zielerreichung haben:



3. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der Gründung und Übernahme von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der Tourismus- und Freizeitwirtschaft in Oberösterreich durch Förderung von Investitionen in materielle und immaterielle Anlagegüter, wie beispielsweise Gebäude, Betriebs- und Geschäftsausstattung, Anlagen, Maschinen oder Softwareprodukte.

² Richtlinie vom 30. März 2023 idjgF, abrufbar auf der Homepage der OeHT unter: www.oeht.at/service/downloadcenter/

³ Homepage des Landes Oberösterreich unter www.land-oberoesterreich.gv.at/ / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Tourismusstrategie

⁴ 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen; siehe auch: <https://www.austriatourism.com/nachhaltigkeit/nachhaltigkeitsstrategie/sdgs/>

4. Persönliche Voraussetzungen

- 4.1.** Es gelten die **Förderkriterien gemäß Punkt 4.** der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung.
- 4.2.** Bei Freizeitbetrieben müssen FörderungswerberInnen ordentliches (oder freiwilliges) Mitglied eines Tourismusverbandes gemäß Oö. Tourismusgesetz 2018 idjgF sein.

5. Sachliche Voraussetzungen

Es gelten die **Förderkriterien gemäß Punkt 5.** der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung.

6. Förderbare Vorhaben

Als förderbare Vorhaben im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments gelten ausschließlich Projekte, die einen Beitrag zur Erreichung der Zielsetzungen der „Landes-Tourismusstrategie 2030“ des Landes Oberösterreich leisten.

7. Förderbare und nicht förderbare Kosten

Es gelten die **Förderkriterien gemäß Punkt 6.** der „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern (Jungunternehmer-Richtlinie)“ in der jeweils geltenden Fassung.

8. Förderungsart

Förderungen im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments werden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Es kann jedoch zu einer Rückforderung kommen, wenn auf Basis der geltenden Vorschriften (z.B. EU-Beihilferecht, Nationale Vorschriften, Richtlinien) für den gewährten Zuschuss ein Rückforderungstatbestand vorliegt.

9. Förderungshöhe

Die von der Bundesförderstelle OeHT ermittelten förderbaren Kosten des Vorhabens bilden die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Förderungshöhe.

Die Förderungshöhe des Landes Oberösterreich beträgt max. **7,5%** der Bemessungsgrundlage, wobei die Untergrenze der förderbaren Kosten 50.000 EUR nicht unterschreiten und die Obergrenze der förderbaren Kosten 500.000 EUR nicht überschreiten darf.

Bei mittleren Unternehmen⁵ darf der Gesamtförderbarwert der für das Vorhaben gewährten Beihilfen eine Höhe von max. 10% der förderbaren Kosten nicht überschreiten.

10. Antragstellung

Der/die FörderungswerberIn hat das Förderungsansuchen elektronisch im Wege des **OeHT-Kundenportals** (<https://portal.oeht.at/>) bei der

Österreichischen Hotel- und
Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (OeHT)
Parkring 12a, 1010 Wien
T: +43 1 51530-0
M: oeht@oeht.at
W: www.oeht.at

vor Beginn des Vorhabens einzureichen.

Die landesseitige Förderung kann gemeinsam mit der Antragstellung bei der OeHT beantragt werden (Beiblatt Landesförderung Oberösterreich).

11. Förderungsentscheidung

11.1. Die endgültige Förderungsentscheidung obliegt dem Land Oberösterreich.

Das Land Oberösterreich behält sich allerdings vor, die Prüfung der Förderungsansuchen, die Plausibilisierung der eingereichten Projektunterlagen, die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel sowie der Erfüllung von Bedingungen und Auflagen an Institutionen, die nicht dem Land Oberösterreich zuzurechnen sind, zu übertragen.

11.2. Im Falle einer positiven Entscheidung über ein Förderungsansuchen erhält der/die FörderungswerberIn die Förderungszusage inkl. Informationen über die förderbaren Kosten, die Förderungshöhe, die erforderlichen Nachweise, die Auszahlungsmodalitäten sowie etwaige Auflagen und Bedingungen.

11.3. Im Falle einer Ablehnung eines Förderungsansuchens wird der/die FörderungswerberIn über die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich informiert.

12. Allgemeine Bestimmungen

12.1. Die Einreichung eines Förderungsansuchens und dessen Bearbeitung begründet keinen klagbaren Anspruch gegenüber dem Land Oberösterreich, wie im Allgemeinen kein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments abgeleitet werden kann.

⁵ KMU-Definition der Europäischen Kommission, ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36 ff in der jeweils geltenden Fassung

- 12.2.** Die Bereitstellung von Fördermittel für im Rahmen des gegenständlichen Programmdokuments genehmigte Förderungsansuchen erfolgt nach Maßgabe der im jeweiligen Landesvoranschlag vom Oö. Landtag zur Verfügung gestellten Mittel.
- 12.3.** Soweit im gegenständlichen Programmdokument bzw. in den diesem Programmdokument zugrunde liegenden Rechtsgrundlagen („Rahmen-Richtlinie für die gewerbebetriebliche Tourismusförderung des Landes Oberösterreich für den Zeitraum 1.1.2024–31.12.2030“⁶; „Richtlinie des Bundesministers für Arbeit und Wirtschaft zur Förderung von Jungunternehmern“⁷) nicht spezielle Regelungen getroffen sind, gelten die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“⁸ in der jeweils geltenden Fassung.

KommR Markus Achleitner
Wirtschafts-Landesrat

⁶ abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at / Themen / Wirtschaft und Tourismus / Förderungen / Tourismusförderungen

⁷ Richtlinie vom 30. März 2023 idjgF, abrufbar auf der Homepage der OeHT unter: www.oehrt.at/service/downloadcenter/

⁸ abrufbar unter: www.land-oberoesterreich.gv.at / Service / Förderungen